Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 19 (1853)

Heft: 4

Artikel: Das schweizerische Jägergewehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das schweizerische Jägergewehr.

Das neue Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüftung vom 27. August 1852 schreibt vor, daß die Jäger des eidgenössischen Bundesheeres sofort mit einer verbesserten Schieß-wasse, dem Jägergewehre, sollen bewaffnet werden.

Es ift flar, daß unfere Jäger, mit dem gewöhnlichen Infanteriegewehre verseben, gegen diejenigen anderer Armeen in bedeutendem Nachtheile stehen, da bekanntlich in den letten Jahren alle Staaten Verbefferungen der Sandfeuerwaffen, theils in Bezug des Schnellschießens, theils für deren weitere Trefffähigkeit anstrebten und einführten. Die Nothwendigkeit gebietet dem zufolge, daß auch unfere Armee hierin nicht juruck bleibe, und es mußte defhalb das erlassene Bundesgeset als ein erwünschtes, dem Fortschritte angemeffenes, begrüßt werden. Umsomehr ift fich aber zu verwundern, daß bis zur Stunde weder ein Modell eines folchen Gewehres vorliegt, noch daffelbe in dem neu erschienenen Reglemente naber bezeichnet ift, als bloß "ein Jägergewehr mit Bajonnet und deffen Geschosse nach Vorschrift", währenddem die Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen dieses Reglementes vorschreiben, daß die darin enthaltenen Vorschriften bei neuen Unschaffungen genau gehandhabt und feine Abweichungen von demfelben follen geduldet werden.

Bereits im Frühjahr 1850 verfertigte Büchsenmacher Sauerbren in Basel ein Jägergewehr, welches er nach Bern verkaufte, und das von der damals versammelten Kommission zur Aufstellung einer zweckmäßigeren Scharfschüßenbewassnung lobenswerthe Anerkennung fand.

Im gleichen Jahre ernannte der hohe Bundesrath eine Kommission zur Ausstellung des Modells des einzuführenden Jägergewehres, und nachdem sich dieselbe mit dieser Aufgabe eifrig beschäftigt hatte, legte sie im Jahre 1851 mit einem solchen Mustergewehre
befriedigende Proben ab. Gleichzeitig konstruirte auch Büchsenmacher Sauerbren eine verbesserte Wasse, welche mit einer starken Perkussionskraft auf 800 und 1000 Schritte eine sichere Treffähigkeit
und ein richtiges Verhältniß zum Bajonnetgesechte vereinigte. Die
Zeughauskammer Basel eignete sich dieses Gewehr an, und, von

dem Gefühle durchdrungen, dem Vaterlande einen Dienst zu leisten, beorderte sie auf ihre Kosten im November 1851 eines ihrer Mitglieder mit dieser Wasse nach Bern, um vor besagter Kommission Proben damit abzulegen.

Die eidgenössische Rommission anerkannte die guten Sigenschaften dieses Gewehres und beschloß, ihr Modell noch nicht einzuführen, sondern ein frisches ansertigen zu lassen, welches das Zweckmäßige dieser beiden Gewehre in sich vereinige. Zu diesem Behuse wurde das Baster Modell dieser Rommission übergeben, damit sie genaue Kenntniß von demselben, sowie von den Geschossen, nehmen und die Verhältnisse aller seiner Theile gehörig abmessen konnte. Seit dieser Zeit, und es sind nun fünf Vierteljahre seitdem verstrichen, haben wir nichts Näheres mehr von dieser Kommission und einem eidgenössischen Modelle des Jägergewehres erfahren; obgleich das Unfangs erwähnte Reglement vom 27. August 1852 bestimmt, daß die Jäger des eidgenössischen Bundesheeres, also ungefähr der dritte Theil der gesammten Infanterie sofort mit diesem Gewehre sollen bewassnet werden.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns eine oberflächliche Beschreibung des Baster Jägergewehres zu geben, welches damals noch kleine Uebelstände hatte, die aber der Ersinder desselben ebensalls beseitigte und seitdem mehrere solcher Gewehre verfertigte, die dem Neußern nach dem früheren ähnlich sehen, deren innere und äußere Konstruktion aber als tüchtige Kriegswasse nach unserm Dafürhalten nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Der Schaft dieses Gewehres ist ähnlich geformt wie derjenige des Infanteriegewehres und hat am Kolben einen Backen; die Bänder, der Abzugbügel und das Seitenblech sind von Messing, der blanke, gezogene Lauf von Eisen und geschweißt. Der Durchmesser desselben beträgt an der Mündung 6 Linien und am Pulversacke 9''', 4'', das Kaliber des Geschosses ist 3''', 4'/2''. Es folgt hieraus, daß der wichtigste Theil des Gewehres, der Lauf und vorzüglich der Pulversack stark in Sisen ist und der Waske somit die gehörige Dauerhaftigkeit und Perkussionskraft gegeben wurde. Die Länge des Laufes ist 3 Fuß, diesenige des Kolbens bis zum Laufe 1 Fuß 3'/2 Zoll und diesenige des darauf besindlichen stählernen

Bajonnets, von gewöhnlicher Form, 1 Fuß 4 Zoll. Das Schloß ist einfach wie dasjenige des Infanteriegewehres und mit gewöhnlichem Abzuge versehen, ohne Stecher. Der Stollen der Patentschraube ruht fest auf dem Schloßblatte, welches wie bisher mit den zwei Schloßschrauben am Schafte festgehalten wird. Das Ramin und die Rapseln sind die bisherigen des Infanteriegewehres. Die Ladung ist gleich derjenigen des eidgenössischen Stupers, nämlich 4 Gramm Pulver, Korn Nr. 4. Die konisch-enlindrischen Geschosse, welche man nach dem Gießen mit etwas Baumwolle umwischelt und in Patronen verpackt, werden ohne Rugelfutter auf das in den Lauf geschüttete Pulver geseht, gehen leicht, ohne die gezingste Anstrengung den Lauf hinunter und werden bloß mit einem Stoße des Ladsocks auf's Pulver festgesett. 30 solcher Geschosse gehen auf das Pfund; sie sind aber anders gesormt als diesenigen des neuen eidgenössischen Stupers.

Mit diesen Gewehren kann auf 1200 Schritte Entfernung auf größere Gegenstände, z. B. auf Pelotonsfronten, auf 1000 Schritte auf Zugsfronten geschossen werden, auf 600 und 800 Schritte gewähren sie einen sichern Schuß auf einzelne Notten und durchbohren in dieser Entfernung noch 5 einzöllige tannene Bretter. Die Flugbahn des Geschosses ist nieder, der Aufsap demjenigen des eidg. Stupers ungefähr gleich. Ein solches Gewehr wiegt mit aufgepflanztem Bajonnete 83/4 Pfund.

Ein anderes, stärker gebautes, und von etwas größerem Kaliber wiegt 10 Pfund. Dasselbe ist gleich lang, gleich geformt und garnirt wie das leichtere; der Durchmesser des Laufes mißt an der Mündung 6", 51, und am Pulversacke 9", 51, das Kaliber des Geschosses ist 3", 71, und es gehen 24 dieser lestern auf das Pfund. Die Schußresultate sind die gleichen des leichtern Gewehres, sogar die Geschosse des leichtern, also von 2½ Strichen kleinerm Kaliber, welche, in den Lauf des schwereren Gewehres geladen, von selbst auf's Pulver hinunter fallen, ergeben die gleiche Tresssätigkeit und Perkussionskraft wie mit dem leichten Gewehre. Es geht hieraus hvrvor, daß auch ein kleineres Geschoßkaliber zulässig, und man bei diesen Gewehren nicht an ein vorgeschriebenes genaues Kaliber mit solcher Strenge gebunden ist, wie beim neuen

eidg. Stuper; überhaupt, daß sich die Geschosse, resp. die Munition für die Jägerkompagnien, welche mit diesen Gewehren bewassnet sind, im Großen anfertigen und wie bisher ausbewahren läßt, und daß demnach nicht zu jedem Gewehre ein Augelmodel, ein Gießtöffel, eine Aneipzange und dergleichen mehr, nöthig sind wie beim Stuper. Wir geben übrigens aus vielen Gründen diesem Jägergewehre als Ariegswasse entschieden den Vorzug vor dem neuen eidg. Stupermodell von 1851.

Indem wir und erlaubten mitzutheilen, wie weit man auf dem Privatwege mit der Herstellung einer einfachen und zweckmäßigen Jägerwaffe gelangt ist, die wir mit voller Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit zur Einführung in unserer Armee anempfehlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß von der hiezu bestellten eidgenössischen Behörde endlich ein bestimmtes Modell erscheinen möchte, damit auch den Kantonsregierungen die Möglichkeit gegeben werde, die Vorschriften des betreffenden Bundesgesetzes zu erfüllen, und somit die eidgenössische Infanterie mittelst dieser nothwendigen Verbesserung dem Vaterlande diesenigen Dienste leisten könne, welche heut zu Tage von dieser Wasse verlangt werden.

Anmeraden vorstehende Mittheilung bestens verdanken, haben wir nur beizusügen, daß wir zu verschiedenen Zeiten mehreren Schießvroben mit dem
beschriebenen Gewehre beiwohnten und troß öfterer ungünstiger Witterung
stets höchst bemerkungswerthe Nesultate fanden; die Wasse ist einfach, läßt
sich leicht laden, gibt auf bedeutende Distanzen einen Schuß, dessen Tresffähigseit seiner Perfusionstraft gleichkommt und erfüllt somit ziemlich die Bedingungen, die der Krieg an eine Wasse überhaupt stellt. Sehr zu
wünschen wäre daher, wenn die oberste Militärbehörde dieses Gewehr nochmals einer genauen Prüfung würdigte, damit einmal ein Modell für die
einzusührende Jägerbüchse sessellt würde — die Zeit drängt und die
Frist, die den Kantonen zur neuen Bewassnung ihrer Jäger gestellt, solle
nicht verlausen, ohne daß Etwas Ertleckliches geleistet worden wäre.